



**Finanzdepartement des
Kantons Luzern**
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041-228 55 47/67
Telefax 041-210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Steuergesetzrevision 2011; Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Angaben zum Absender:

Name und Adresse: Zentralschweiz. Vereinigung dipl. Steuerexperten

Ansprechpartner für Rückfragen: Bruno Kaech, Präsident

Telefonnummer: 041 319 92 63

E-Mail-Adresse: bruno.kaech@gewerbe-treuhand.ch

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens **20. Juni 2008** an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Rechtsdienst, Buobenmatt 1, 6002 Luzern zu senden.

Mit der Zustellung in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse dst.rd@lu.ch erleichtern Sie uns die Arbeit. Sie finden sowohl die elektronische Fassung der Fragen als auch die Vernehmlassungsbotschaft auf der Homepage der Dienststelle Steuern www.steuern.lu.ch unter > Gesetze und Verordnungen > Steuergesetzrevision 2011.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Frage 1

Halten Sie die Reihenfolge der kantonalen Massnahmen gemäss Tabelle im Kapitel III.1 für sinnvoll?

ja nein

Falls nein, welche Reihenfolge würden Sie wählen?

Bemerkungen:

Frage 2

Halten Sie die Mittelverteilung für die einzelnen Massnahmen gemäss Tabelle im Kapitel III.1 für sinnvoll?

ja nein

Falls nein, wie würden Sie die Mittel zuteilen?

Bemerkungen:

vgl. Frage 4

Frage 3

Halten Sie eine Tarifsenkung beim Gewinn für notwendig?

ja nein

Falls ja, sind Sie mit der vorgesehenen Senkung von 50 Prozent einverstanden?

ja nein

Befürworten Sie einen für den ganzen Kanton einheitlichen festen Gewinnsteuersatz?

ja nein

Falls ja, in welcher Höhe?
Prozent

Andere Vorschläge?

Bemerkungen:

Ohne einen einheitlichen festen Steuersatz bleibt die Gemeindeautonomie und mithin der innerkantonale Steuerwettbewerb erhalten.

Zudem stellt der Kanton Luzern mit seinen verschiedenen Regionen (Luzern, Raum Sursee, (Rontal, Seetal, Entlebuch usw.) keinen eigentlichen einheitlichen Wirtschaftsraum dar.

Frage 4

Halten Sie die vorgeschlagene Tarifänderung beim Einkommen für notwendig?

ja nein

Erachten Sie das Ausmass der Tarifsenkung für sinnvoll?

ja nein

Andere Vorschläge?

Bemerkungen:

Zusätzlich sind die frei werdenden Mittel beim Verzicht auf den Eigenbetreuungsabzug in eine weitere Tarifsenkung für mittlere Einkommen einzusetzen (Grössenordnung Fr. 80'000.-- bis Fr. 150'000.--)

Frage 5

Halten Sie einen zusätzlichen Kinderbetreuungsabzug (neben dem Kinderabzug und dem Fremdbetreuungskostenabzug) für notwendig?

ja nein

Falls ja, sind Sie mit dem Kinderbetreuungsabzug gemäss Entwurf einverstanden?

ja nein

Andere Vorschläge?

Bemerkungen:

Auf die Einführung eines Eigenbetreuungsabzuges ist zu verzichten, weil damit kein Standortvorteil erzielt werden kann. Ein Teil der frei werdenden Mittel kann in die Erhöhung der Kinderabzüge (Vorschlag: +Fr. 1'000.--) und der andere Teil in eine Tarifsenkung beim Einkommen investiert werden (siehe Frage 4 hievore).

Frage 6

Halten Sie eine Änderung der Höchstbelastungsbestimmung bei natürlichen Personen (§ 62 StG) für notwendig?

ja nein

Falls ja, sind Sie mit der vorgesehenen Ausgestaltung einverstanden?

ja nein

Kann die Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden?

ja nein

Andere Vorschläge?

Bemerkungen:

Wir gehen davon aus, dass die Bestimmungsänderung im Vergleich zur heute geltenden Situation keine Verschlechterung für die bisher davon betroffenen Steuerpflichtigen nach sich zieht.

Frage 7

Befürworten Sie die Einführung einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (§ 95 Abs. 3 und 4 StG)?

ja nein

Bemerkungen:

Die Mindeststeuer darf Fr. 200.-- nicht übersteigen, weil eine ordentlich ausgestattete Aktiengesellschaft mit einem Minimalkapital von Fr. 100'000.--, wenn sie keinen Gewinn erzielt, nicht höher belastet werden soll, als es heute der Fall ist (4 Einheiten x Fr. 50.--).

Frage 8

Befürworten Sie die Abschaffung der Einsicht in Steuerdaten?

ja nein

Andere Vorschläge?

Bemerkungen:

Frage 9

Befürworten Sie die vorgeschlagene Änderung des Handänderungssteuergesetzes?
 ja nein

Bemerkungen:

Frage 10

Soll die Gewinnsteuer bei der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II an die Kapitalsteuer angerechnet werden?
 ja nein

Bemerkungen:

Diese Massnahme soll vorgezogen und bereits auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt werden, weil man bei einer Inkraftsetzung erst im Jahr 2011 im Vergleich zu anderen Kantonen bereits im Rückstand ist und sich der Kanton Luzern somit einen Standortnachteil einhandelt. Das Vorziehen ist bei prognostizierten Ausfällen von 14 Mio. Franken (6 Mio. beim Kanton und 8 Mio. bei den Gemeinden) kein finanzielles Wagnis.

Frage 11

Soll die Milderung der Doppelbelastung auf Einkünften aus privaten Beteiligungen bei der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II analog zur direkten Bundessteuer erfolgen?
 ja nein

Andere Vorschläge?

Bemerkungen:

Aus administrativen Überlegungen ist dem Wechsel vom Halbsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren zuzustimmen. Demgegenüber ist aber der bisherige Steuersatz von 50 % bei Beteiligungen des Privatvermögens beizubehalten, da eine Erhöhung auf 60 % gegen aussen als fiskalisches Signal wahrgenommen wird und andere Kantone keine Erhöhung vornehmen werden. Die bisherige Entlastung bei der Vermögenssteuer ist beizubehalten.

Frage 12

Befürworten Sie die Beibehaltung der Liegenschaftssteuer?

ja

nein

Bemerkungen:

Die Steuer ist aus steuersystematischen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, da die Infrastrukturkosten von Liegenschaften heute über Kausalabgaben finanziert werden. Die Frage der Abschaffung ist bei der nächsten Steuergesetzrevision wieder aufzugreifen.

Frage 13

Befürworten Sie, dass die Einkommenssteuer nicht an die Vermögenssteuer angerechnet wird?

ja

nein

Bemerkungen:

Diese Massnahme wäre ein Alleinstellungsmerkmal für den Kanton und soll deshalb nicht aus den Augen verloren werden. Die Frage der Anrechnung ist in der nächsten Steuergesetzrevision wieder aufzugreifen.

Frage 14

Befürworten Sie, dass öffentlich-rechtliche Unterhaltgenossenschaften auch bei den Staats- und Gemeindesteuern weiterhin steuerpflichtig bleiben, dafür eine grosszügige Rückstellungspraxis angewandt wird und keine Abweichung zur direkten Bundessteuer und zum Steuerharmonisierungsgesetz erfolgt?

ja

nein

Bemerkungen:

Es soll in diesem Bereich eine StHG-konforme Spezial-Regelung festgelegt werden. Die vorgesehene neue Rückstellungspraxis soll dann aber auch wirklich grosszügig angewendet werden. Bei Strassengenossenschaften beispielsweise ist zu beachten, dass die Lebensdauer der Anlagen weit über 10 Jahre beträgt.

Frage 15

Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen?

Bemerkungen:

- Abschaffung von § 161 StG, da im Nachbesteuerungsrecht nicht gleich lange Spiesse zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen bestehen
- Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken, da Soll-Steuer oder Reduktion auf 0,5 ‰
- GGStG: Herabsetzung der festen Einheit, da Staats- und Gemeindeeinheiten gesunken sind (Übernahme des Gemeindesteuerfusses oder Dynamisierung nach einem Referenzzinssatz)
- Besteuerung Säule 2 und 3a: Fester Steuersatz von 1,5 % pro Einheit anstelle 1/3 Tarif

Zusätzliche Fragen an die Gemeinden:

Frage 16

Hat die Steuergesetzrevision 2011 für Ihre Gemeinde wirtschaftlich insgesamt einen positiven oder einen negativen Einfluss?

positiv

negativ

Bemerkungen:

Frage 17

Sind die Steuerentlastungen gemäss Entwurf für Ihre Gemeinde ohne Steuerfusserhöhung verkraftbar?

ja

nein

Bemerkungen:

Frage 18

Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen?

Bemerkungen:

Wir danken Ihnen für die Rückmeldung zur Vernehmlassungsbotschaft.